

**ENTGELTORDNUNG
der Gemeinde Rosendahl
zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte
für die Nutzung gemeindlicher Gebäude und Einrichtungen
vom 14. Juli 2011**

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2011 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung folgende Entgeltordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung gemeindlicher Gebäude und Einrichtungen beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Rosendahl stellt im Rahmen der geltenden Benutzungsordnungen oder eines Nutzungsüberlassungsvertrages den Vereinen, Verbänden, Nachbarschaften sowie sonstigen Institutionen, Gruppen, Künstlerinnen und Künstlern etc. die gemeindlichen Einrichtungen (Kultureinrichtungen, Sporthallen, Lehrschwimmhalle, Sportanlagen, Mensa, Aula, Unterrichtsräume etc.) zur Nutzung zur Verfügung, sofern schulische, gemeindeeigene oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

**§ 2
Nutzungsentgelt**

1. Für die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen durch Rosendahler Vereine, Verbände und Nachbarschaften sowie sonstigen Institutionen und Gruppen wird für die Durchführung sportlicher, kultureller und sozialer Veranstaltungen ein Entgelt nicht erhoben. Diese Regelung gilt auch für auswärtige Vereine, Verbände und Institutionen, soweit sie ein Angebot für sportliche, kulturelle und soziale Zwecke für die Rosendahler Bürgerinnen und Bürger durchführen.

Der Kreis der unentgeltlichen Nutzer nach Absatz 1 ist in dem als **Anlage** beigefügten Verzeichnis aufgeführt.

Für die Nutzung der Sportheime in allen drei Ortsteilen und für die Lehrschwimmhalle Osterwick gelten entsprechende Sonderregelungen, die in § 3 geregelt sind.

2. Für die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen durch sonstige Nutzer (z.B. durch Privatpersonen und -gruppen) und im Falle einer gewerblichen Nutzung werden zur Abgeltung der durch die Nutzung verursachten Betriebskosten **je Benutzungstermin** folgende pauschalen Entgelte erhoben:

für die Nutzung

- einer Schulaula
- der Mensa (Speiseraum)
- einer Schulküche
- eines Unterrichts- bzw. Gruppenraumes
- eines Schulhofes einschließlich WC-Anlagen
- des Bühnensaales im Bahnhof Darfeld
- des Wartesaales im Bahnhof Darfeld
- des Heimathauses Holtwick
- des Torhauses Holtwick
- der Zweifachsporthalle
- der übrigen Sporthallen
- des Ratssaales des Rathauses
- des Sitzungszimmers des Rathauses

für den Zeitraum

	01.05. - 30.09.	01.10. - 30.04.
	40 €	60 €
	40 €	60 €
	30 €	45 €
	20 €	30 €
	30 €	30 €
	50 €	75 €
	30 €	45 €
	30 €	45 €
	30 €	45 €
	100 €	150 €
	60 €	90 €
	50 €	75 €
	30 €	45 €.

Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonderen Einzelfällen die vorstehenden pauschalen Entgelte in angemessener Höhe anzuheben bzw. abzusenken.

§ 3 Sonderregelungen

1. Für die Benutzung der Sportheime in den Ortsteilen Darfeld, Holtwick und Osterwick sind ab 01. Januar 2013 von dem jeweils örtlichen Sportverein (Turo Darfeld e.V., Schwarz-Weiß Holtwick e.V. und Westfalia Osterwick e.V.) 20 % der jährlichen Betriebskosten (Reinigungskosten, Stromkosten, Heizkosten, Wassergeld und Abwassergebühren) zu erstatten. Die jährlich entstehenden Abfallgebühren werden von dem jeweiligen Sportverein bereits ab dem Haushaltsjahr 2011 unmittelbar übernommen.
2. Für die Benutzung der Lehrschwimmhalle Osterwick wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 10 € pro Übungseinheit (bis zu 1 Stunde) erhoben. Sofern auf Wunsch der jeweiligen Nutzer ein „Warmwassertag“ (Wassertemperatur von mind. 30 Grad) angeboten wird, beträgt das Nutzungsentgelt 13 € pro Übungseinheit.

Im Falle einer Nutzung der Lehrschwimmhalle durch freiberuflich Tätige oder gewerbliche Unternehmer erhöht sich das Nutzungsentgelt nach Absatz 1 um 50 %.

3. Diese Entgeltordnung gilt nicht für gemeindliche Objekte bzw. Räumlichkeiten, für die eine vertragliche Regelung besteht (z.B. Haus der Partnerschaft in Osterwick, Alte Dorfschule in Holtwick).

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01. August 2011 in Kraft.

Anlage zu § 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung vom 14. Juli 2011

Verzeichnis der Vereine, Verbände, Nachbarschaften sowie sonstigen Institutionen und Gruppen:

Kath. Kirchengemeinden Rosendahls
 EvgI. Kirchengemeinden Coesfeld und Billerbeck
 Kindergärten Rosendahls
 Kirchenchöre Rosendahls
 Kinderchöre Rosendahls
 Seniorengemeinschaften Rosendahls
 Frauengemeinschaften Rosendahls
 DRK-Ortsvereine Rosendahls einschließlich Jugendrotkreuz und Blutspendedienst
 Kolpingsfamilien Rosendahls
 KLJB-Gruppen Rosendahls
 Messdienergruppen Rosendahls
 Offene Jugendarbeit Rosendahl
 Kath. Arbeitnehmerbewegungen Rosendahls
 Kath. Bildungswerke Rosendahls
 Theatergruppen Rosendahls
 Heimatvereine Rosendahls
 Volkstanzgruppe Holtwick-Lette
 Förderverein Tor-Haus Holtwick
 Partnerschaftsverein Rosendahl – Entrammes/Forcé/Parné sur Roc
 Karnevalsgemeinschaft Holtwick
 Schützenvereine Rosendahls
 Musikkapellen und Spielmannszüge Rosendahls
 Sportvereine Rosendahls (Turo Darfeld, Schwarz-Weiß Holtwick, Westfalia Osterwick)
 Leichtathletikgemeinschaft Rosendahl
 Tischtennisgemeinschaft Rosendahl
 Behindertensportgemeinschaft Osterwick
 Sportschützen Rosendahls
 Reitervereine Rosendahls einschließlich Voltigiergruppen
 Hundesportverein Osterwick
 Brieftaubenzuchtvereine Rosendahls
 Rasse- und Geflügelzuchtverein Rosendahl-Osterwick
 Fischereiverein „Petri Jünger“ Holtwick
 Hegering Rosendahl
 Modellflugclub Holtwick
 Verkehrsverein Rosendahl
 Landfrauenverbände Rosendahls
 Landwirtschaftliche Ortsvereine Rosendahls
 Feuerwehr Rosendahl einschließlich Löschzüge
 Parteien Rosendahls und Wählergemeinschaft WIR (außer zu Wahlkampfzwecken)
 Nachbarschaften Rosendahls
 Verband der Kriegsbeschädigten Rosendahls
 Fördervereine der Grundschulen Rosendahls
 Förderverein der Verbundschule Legden Rosendahl
 Volkshochschule Coesfeld
 Musikschule Billerbeck-Coesfeld-Rosendahl
 Musikwerkstatt Westmünsterland, Horstmar
 Familienbildungsstätte Coesfeld
 Werkstätten Haus Hall, Gescher